



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Frau
Charlotte Schneidewind-Hartnagel

Per Mail

Wilhelm Walzik
Ministerialrat
Leiter des Referates Grundsatzfragen der
Krankenhausversorgung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-0
FAX +49 (0)30 18 441-
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

AZ Berlin, 20. Dezember 2018
216-96-Schneidewind-
Hartnagel/18

Einbeziehung der Hebammen ins PpSG

Sehr geehrte Frau Schneidewind-Hartnagel,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 29. Oktober 2018 an Herrn Bundesminister Spahn, mit der Sie als Erste Vorsitzende des Landesfrauenrates Baden-Württemberg die Einbeziehung der Hebammen in die Maßnahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) anregen. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten. Angesichts der Vielzahl aktueller Eingaben war mir eine frühere Beantwortung Ihrer Nachricht leider nicht möglich. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Die Situation der Hebammen und die flächendeckende Versorgung von Schwangeren, Müttern und Neugeborenen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Hebammen leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag, wenn es darum geht, Familien und Kinder rund um die Geburt zu betreuen. Sie tragen eine große Verantwortung für die Gesundheit von Mutter und Kind und nehmen eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft wahr. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit in der Vergangenheit bereits intensiv daran gearbeitet, die Rahmenbedingungen der Arbeit von Hebammen zu verbessern.

So wurden beispielsweise mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) im Jahr 2014 die Regelungen zur Hebammenvergütung weiterentwickelt, um die freiberuflichen Hebammen kurzfristig finanziell zu entlasten. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanpassungen bei Prämien erhöhungen wurde die Erhöhung der Haftpflichtprämien zum 1. Juli 2014 durch einen Vergütungszuschlag auf bestimmte Abrechnungspositionen für Geburtshilfeleistungen abgedeckt. Auf Grundlage der durch das GKV-FQWG geänderten Rechtslage konnten sich der GKV-Spitzenverband und Hebammenverbände in der Folge auf eine deutliche Erhöhung der Leistungsvergütung

einigen. Für Geburtshilfeleistungen erhalten Hebammen, die die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllen, seit dem 1. Juli 2015 zudem auf Antrag einen Sicherstellungszuschlag, der Prämiensteigerungen bei der Berufshaftpflichtversicherung ausgleicht, freiberuflich tätige Hebammen dauerhaft finanziell entlastet und damit eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt einer flächendeckenden Versorgung mit freiberuflich organisierter Hebammenhilfe darstellt. Durch die automatische Erhöhung des Auszahlungsbetrags bei Anstieg der Haftpflichtprämie für geburtshilflich tätige Hebammen konnten auch die Prämiensteigerungen der Versicherungen in den Jahren 2016 und 2017 aufgefangen werden. Zudem wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) geregelt, dass Kranken- und Pflegekassen in bestimmten Fällen keine Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen erheben können.

Weitere Verbesserungen der Hebammenversorgung wurden mit dem am 25. Juli 2015 in Kraft getretenen Präventionsgesetz erreicht, wonach der Zeitraum der Hebammenhilfe für die Wochenbettbetreuung mit zwölf Wochen für vier Wochen länger als bisher sichergestellt wird und auf ärztliche Anordnung hin zusätzlich verlängert werden kann. Des Weiteren hat das Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2017 zusammen mit einer Expertengruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Forschung, Selbsthilfe und Krankenkassen zusammensetzte, das Nationale Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ erarbeitet und in den vergangenen Jahren verschiedene Forschungsvorhaben, unter anderem die Entwicklung von Leitlinien im Bereich der Geburtshilfe, gefördert.

Auf der Grundlage des vom Gemeinsamen Bundesausschuss am 19. April 2018 gefassten Ergänzungsbeschlusses über Sicherstellungszuschläge für bedarfsnotwendige Krankenhäuser, können Geburtshilfeabteilungen in den Sicherstellungszuschlag einbezogen werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Hierdurch wird die wohnortnahe Versorgung mit Geburtshilfeleistungen gestärkt, die sich auch günstig auf die Möglichkeit zur Beschäftigung von festangestellten oder Beleghebammen auswirken kann.

Im Rahmen der Finanzierung stationärer Leistungen der Geburtshilfe über Fallpauschalen werden die Vergütungen auf Basis der von den Krankenhäusern gelieferten Kosten- und Leistungsdaten vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) jährlich neu kalkuliert und kontinuierlich weiterentwickelt. Hierdurch wird die aufwandsgerechte Vergütung stationärer Leistungen der Geburtshilfe über pauschalierende Entgelte stetig verbessert. Auch im Entgeltkatalog für das Jahr 2018 hat das InEK Verbesserungen vorgenommen, sodass dieser für den Bereich Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett nunmehr 26 Fallpauschalen umfasst.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), das am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, soll zielgerichtet dem akuten Mangel an Pflegekräften entgegenwirkt werden. Zu diesem Zweck sind unter anderem die vollständige Finanzierung zusätzlicher und aufgestockter Stellen sowie von Tarifsteigerungen für Pflegekräfte und die Einführung eines krankenhausindividuellen Pflegebudgets vorgesehen. Die ab dem Jahr 2020 vorgesehene Schaffung des Pflegebudgets unter Ausgliederung der Personalkosten für die Pflege aus dem DRG-System ist dabei als strukturelle Ausnahme konzipiert. Sie stellt einen gravierenden Eingriff in das DRG-System dar, dessen Auswirkungen zu beobachten sein werden.

Für die Hebammen gilt wie für die anderen Beschäftigten in den Krankenhäusern weiterhin die Möglichkeit einer hälftigen Refinanzierung von Tarifsteigerungen, welche die jeweils geltende Obergrenze überschreiten. Insofern bestehen auch innerhalb des DRG-Systems die Voraussetzungen für eine angemessene Finanzierung der festangestellten Hebammen in den Krankenhäusern.

Die besonderen Bedarfe der Geburtshilfe werden aber selbstverständlich auch in Zukunft vom Bundesministerium für Gesundheit im Blick behalten werden und Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich herzlich für Ihr Engagement in der Geburtshilfe zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Walzik